



Der Präsident des
Arbeitsgerichts München

Besuch beim Arbeitsgericht München und Landesarbeitsgericht München

Bitte beachten Sie, dass **ab dem 01.01.2022** als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) der **Zutritt zum Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht München nur nach Vorzeigen eines 3G-Nachweises** gestattet ist. Dies bedeutet, dass ein Nachweis über

- die **vollständige Impfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
- oder die **Genesung** von einer derartigen Infektion (positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt),
- oder einen **negativen Antigentest**, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, bzw. einen **negativen PCR-Test**, der nicht älter als 48 Stunden sein darf

vorgelegt werden muss.

Sollten Sie keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, müssen wir Ihnen den Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigern!

Das gilt auch, wenn Sie aktuell an COVID-19 erkrankt sind oder gerade auf das Vorliegen von COVID-19 getestet werden bzw. coronatypische oder grippeähnliche Symptome (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Störung oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, akute Atemnot) aufweisen.

Davon unabhängig gilt innerhalb des Gebäudes die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden.



Diese Regelungen gelten für alle Besucherinnen und Besucher, einschließlich Parteien und Prozessbevollmächtigte.

Halten Sie auch den Mindestabstand (1,5 Meter) zu anderen Personen ein.

Diese Maßnahme gilt bis auf Widerruf.